

Vertrag

zwischen

der **Stadt Neumünster**, vertreten durch den Oberbürgermeister
- Fachdienst Feuerwehr, Rettungsdienst und Katastrophenschutz -,
Wittorfer Straße 38 - 40, 24534 Neumünster,

- im folgenden kurz „Stadt“ genannt -

und

dem **Kreis Segeberg**, vertreten durch den Landrat
- Rettungsdienst -
Hamburger Str. 30, 23795 Bad Segeberg,

- im folgenden kurz „Kreis“ genannt -

§ 1

- (1) Der Kreis überträgt der Stadt gemäß § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihm gemäß § 6 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über die Notfallrettung und den Krankentransport (Rettungsdienstgesetz - RDG) obliegenden Aufgaben des Rettungsdienstes nach Maßgabe dieses Vertrages für den sich aus der Anlage ergebenden Versorgungsbereich.
- (2) Die Anlage ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 2

- (1) Die Stadt übernimmt in jenem Versorgungsbereich - mit Ausnahme der Bewältigung größerer Notfallereignisse (§ 6 Abs. 1 Satz 2 RDG) - die Notfallrettung und den Krankentransport im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 RDG als eigene Aufgabe.
- (2) Bei größeren Notfallereignissen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 RDG verbleibt es bei der Zuständigkeit des Kreises gem. § 6 Abs. 2 RDG.

§ 3

- (1) Die von der Stadt auf Grund dieses Vertrages durchzuführenden Rettungsdiensteinsätze werden grundsätzlich durch die Rettungsleitstelle der Stadt veranlaßt und koordiniert.
- (2) Der Kreis ist verpflichtet, Transportanforderungen für Rettungsdiensteinsätze, die direkt bei diesem eingehen, unverzüglich an die Rettungsleitstelle der Stadt weiterzuleiten.
- (3) Sofern in einem Notfall der Einsatzort im Versorgungsbereich von einem Rettungsfahrzeug des Kreises zeitlich früher als von einem Rettungsfahrzeug der Stadt zu erreichen ist, kann es im Rahmen der „Nächstes-Fahrzeug-Strategie“ von der Rettungsleitstelle des Kreises im Einvernehmen mit der Rettungsleitstelle der Stadt zur Durchführung des Rettungsdiensteinsatzes beauftragt werden.

Bei größeren Notfallereignissen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 2 RDG obliegt die Koordination der notwendigen Rettungsmaßnahmen dem Kreis (vgl. § 2 Abs. 2).

§ 4

- (1) Der Kreis überträgt der Stadt die Befugnis, für ihre Rettungsdiensteinsätze im Versorgungsbereich Gebühren nach Maßgabe ihrer Gebührensatzung für den Rettungsdienst in der jeweils gültigen Fassung zu erheben oder insoweit gem. § 8 RDG eine eigenständige Satzung zu erlassen.
- (2) Soweit im Versorgungsbereich gemäß § 3 Abs. 3 ein Rettungsfahrzeug des Kreises zum Einsatz kommt, werden die Gebühren für den Rettungsdiensteinsatz vom Kreis nach Maßgabe seiner Gebührensatzung für den Rettungsdienst erhoben und einbehalten.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, entsprechende Regelungen in ihrem Gebührensatzungen aufzunehmen.
- (4) Ein Kostenausgleich findet zwischen den Vertragsparteien nicht statt.

§ 5

- (1) Dieser Vertrag tritt am 01.01.2000 in Kraft.
- (2) Er kann mit einer Frist von einem Jahr zum jeweiligen Jahresende gekündigt werden. Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.
- (3) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 6

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so soll dadurch nicht der Vertrag im übrigen betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht.

§ 7

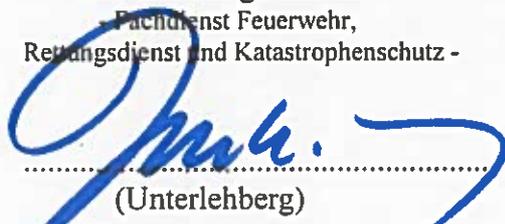
Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.
Mündliche Absprachen sind unwirksam.

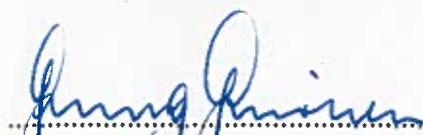
Neumünster, den 16. Sept. 99

Bad Segeberg, den 13. Okt. 99

Stadt Neumünster
Der Oberbürgermeister
- Fachdienst Feuerwehr,
Rettungsdienst und Katastrophenschutz -

Kreis Segeberg
Der Landrat
- Rettungsdienst -


.....
(Unterlehberg)
Oberbürgermeister


.....
(Gorissen)
Landrat

Anlage zum Vertrag zwischen der Stadt Neumünster und dem Kreis Segeberg

Versorgungsbereich gem. § 1 Abs. 1 der Stadt Neumünster auf dem Gebiet des Kreises Segeberg für die Notfallrettung und den Krankentransport

Notfallrettung

100 % des Gemeindegebietes:

Boostedt
Heidmühlen (ohne Stellbrooker Moor)
Latendorf

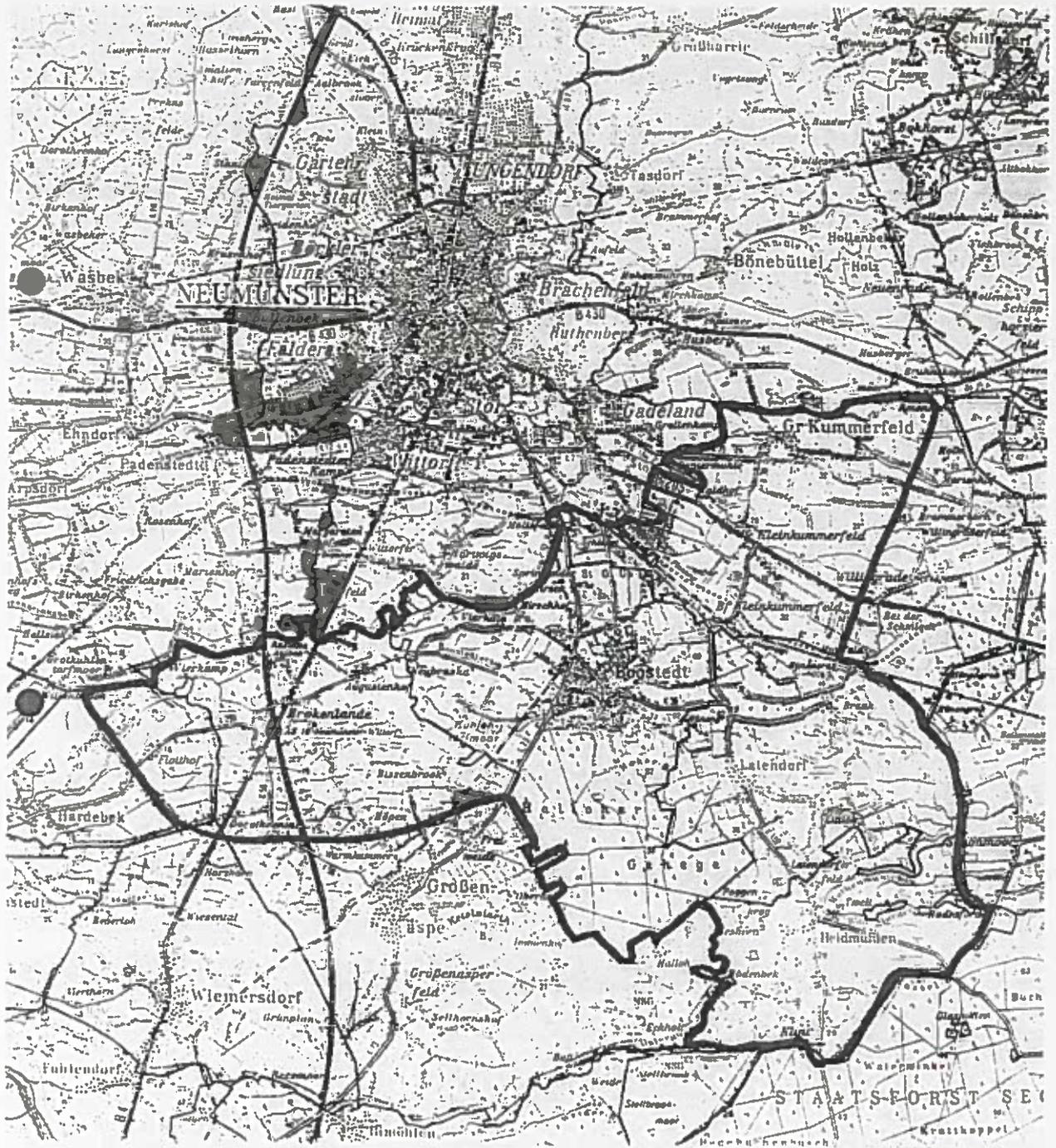
Anteile des Gemeindegebietes

Großkummerfeld (60%) Ortsteile:
Bahnhof Kleinkummerfeld
Groß Kummerfeld
Kleinkummerfeld

Hardebek (20%) Flotthof

Großenaspe (20%) Brokenlande
Dorotheental
Höpen
Vierkamp
Augustenhof
Bissenbrock

Lageplan Notfallrettung:



Krankentransport

100 % des Gemeindegebietes

Boostedt

Anteile des Gemeindegebietes

Großkummerfeld (60%)

Ortsteile:

Bahnhof Kleinkummerfeld

Groß Kummerfeld

Kleinkummerfeld

Hardebek (20%)

Flotthof

Großenaspe (20%)

Brokenlande

Dorotheental

Höpen

Vierkamp

Augustenhof

Bissenbrock

Lageplan Krankentransport:

